

Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar

einschl. I. Nachtrag vom 23.03.2006

- in Kraft getreten am 01.04.2006

einschl. II. Nachtrag vom 05.03.2007

- in Kraft getreten am 10.03.2007

einschl. III. Nachtrag vom 19.12.2007

- in Kraft getreten am 01.01.2008

einschl. IV. Nachtrag vom 19.03.2009

- in Kraft getreten am 01.04.2009

einschl. V. Nachtrag vom 14.12.2011

- in Kraft getreten am 01.01.2012

Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Lindlar

F 4

Inhaltsverzeichnis

Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar	1
einschl. I. Nachtrag vom 23.03.2006 - in Kraft getreten am 01.04.2006 einschl. II. Nachtrag vom 05.03.2007 - in Kraft getreten am 10.03.2007 einschl. III. Nachtrag vom 19.12.2007 - in Kraft getreten am 01.01.2008.....	1
Inhaltsverzeichnis	3
Präambel	5
Allgemeines	5
§ 2 Gebührenpflichtige	5
§ 3 Fälligkeit	5
§ 4 Bestattungs- und Umbettungsgebühren	5
§ 5 Erwerb des Nutzungsrechtes an Einzel-, Wahl- und Urnengräbern:	6
§ 6 Benutzung der Friedhofskapelle	6
§ 7 Gebühren für die Errichtung von Gedenkzeichen und Einfassungen	7
§ 8 Rückständige Gebühren	7
§ 9 Rechtsmittel.....	7
§ 10 Inkrafttreten	7
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW	Fehler!
Textmarke nicht definiert.	
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG	7

Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Lindlar

F 4

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NW 2002, S. 160), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 20.07.2004 folgende Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar beschlossen:

Allgemeines

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Gebiet der Gemeinde Lindlar und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen sowie für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle oder derjenige, auf dessen Veranlassung besondere Leistungen vorgenommen wurden. Bei mehreren Nutzungsberechtigten haftet jeder als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Die Gebühren sind vor der Beisetzung, bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte vor Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes, bei Errichtung eines Grabmales, einer Gruft, bei Aufstellung eines Denkzeichens, bei Errichtung einer Einfassung, Einfriedung oder sonstigen baulichen Anlagen vor Erteilung der Genehmigung zu zahlen.

**§ 4
Bestattungs- und Umbettungsgebühren**

Die Totengräber stellen die Kosten, die für Grabaushebungen und Umbettungen entstehen, den Auftraggebern unmittelbar in Rechnung. Die Höchstsätze der Kosten für Grabaushebungen und Umbettungen werden durch Beschluss des Gemeinderates festge-

Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Lindlar

F 4

legt. Zwischen den Totengräbern und der Gemeinde sind entsprechende Privatverträge abzuschließen.

§ 5
Erwerb des Nutzungsrechtes an Einzel-, Wahl- und Urnengräbern:¹

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für die Dauer von 25 Jahren	150,00 €
2. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) für die Dauer von 30 Jahren	1.851,00 €
3. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an anonymen Reihengrabstätten (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) für die Dauer von 30 Jahren	1.482,00 €
4. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle (eine Person) (zwei Personen)	2.000,00 € 4.000,00 €
5. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	1.283,00 €
6. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	1.386,00 €
7. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten im Bereich des Urnengartens für die Dauer von 25 Jahren (individuell gestaltete Anlage auf dem Friedhof in Lindlar)	1.540,00 €
8. Erwerb des Nutzungsrechtes an anonymen Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	938,00 €

§ 6
Benutzung der Friedhofskapelle

1. Für die Unterbringung der Leiche pro Tag	30,00 €
2. Für die Trauerfeier	260,00 €
3. Für das Benutzen der Leichenhalle bei Leichenöffnung	260,00 €
4. Für das Benutzen des Abschiedsraumes pro Tag	40,00 €

¹ § 5 geändert durch Nachtrag vom 14.12.2011

III. Nachtrag vom 19.12.07 § 5 und 6
IV. Nachtrag vom 19.03.2009 § 5

Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Lindlar

F 4

§ 7
Gebühren für die Errichtung von Gedenkzeichen und Einfassungen

Die Gebühren betragen für die Genehmigung von Anlagen auf den Friedhöfen	40,00 €
--	---------

§ 8
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 10
Inkrafttreten

Der V. Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Lindlar

F 4

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar wird
hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, 12.08.2004

Konrad Heimes
Bürgermeister